

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Beteiligung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern möchte ich zu dem Referentenentwurf des BMWK zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze wie folgt Stellung nehmen:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in Artikel 4 die angesprochenen Änderungen im Preisstatistikgesetz und in Artikel 5 das Inkrafttreten. Dem Statistischen Amt M-V ist die Regelung in Bezug auf die rückwirkende Anforderung der Daten nicht klar genug.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 -1 BvL 5/08- ist zu prüfen, wie sich die beabsichtigte Regelung in Absatz 4 des Gesetzentwurfes auswirkt. Es geht um die Frage, kann der Gesetzgeber verlangen, dass Daten rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren geliefert werden? Und ab wann soll denn die Regelung gelten? Es geht um die Frage der "echten" oder "unechten" Rückwirkung. Die echte Rückwirkung ist grundsätzlich verboten, weil sie gegen Verfassungsrecht verstößt, die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig. Es geht um das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, so wie es in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck kommt.

Bis jetzt wird die Rechtslage so eingeschätzt, dass im Rahmen der Preisstatistik keine Daten rückwirkend angefordert wurden. Auch für die Revisionen nicht. Allgemein bezeichnet Revision in der amtlichen Statistik eine Überarbeitung bereits veröffentlichter Ergebnisse. Teilweise werden bisher nicht verfügbare Daten in die Berechnung miteinbezogen oder methodische und konzeptionelle Änderungen, auch rückwirkend, vorgenommen. Im Zuge einer Revision des Verbraucherpreisindex werden die Ergebnisse bis zurück zum Januar des neueingeführten Basisjahres neu berechnet.

Die neue Regelung verlangt nun, dass im Zuge der Einführung der Scannerdaten rückwirkend Daten geliefert werden sollen. Da der Gesetzentwurf laut Artikel 5 einen Tag nach Verkündung in Kraft tritt, gilt diese Regelung dann für die Revision 2023. Das heißt, für die Vergangenheit sollen Daten in genannten Umfang bereitgestellt werden. Das hat der Meinung des Statistischen Amtes M-V nach keinen rein klarstellenden oder deklaratorischen Charakter, sondern greift in die Rechte und Pflichten der Auskunftspflichtigen ein. Diese müssen nämlich Sorge tragen, dass die Daten im Nachhinein ermittelt und bereitgestellt werden können.

Die Frage ist jetzt aus Sicht des Statistischen Amtes M-V der Vertrauensschutz. Die Revision liegt ja vor uns. Dieser Lebenssachverhalt ist ja noch offen und nicht abgeschlossen. Danach wäre es kein Problem, eine solche Regelung ins Gesetz zu schreiben.

Der Lebenssachverhalt in Bezug auf die Ermittlung der Daten -möglicherweise ab dem Jahr 2020- liegt hinter uns.

Was zählt jetzt?

Eine Norm entfaltet echte Rückwirkung, wenn sie nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingreift. Die Einführung der Scannerdaten ist ein laufender und noch nicht abgeschlossener Prozess. Einige Berichtspflichtigen haben vielleicht schon etwas von der beabsichtigten Einführung gehört, andere nicht. Alles in Allem muss sich aber jedermann darauf einstellen können, was in der Zukunft von ihm verlangt wird. Und wenn das Verlangen in die Grundrechte der Berichtspflichtigen eingreift, wie die Angabe von Umsatz und Absatz, dann ist es die demokratische Verantwortung des Parlaments, dieses für die Zukunft zu regeln. Deshalb meint das Statistische Amtes M-V ich, kann es bei der Frage "was zählt", in diesem Fall nur auf den abgeschlossenen Lebenssachverhalt der nachträglichen Datenbereitstellung ankommen, weshalb aus Sicht des Statistischen Amtes M-V die Regelung geeignet ist, gegen das Rückwirkungsverbot zu verstoßen.

Es stellt sich auch die Frage, ob es zwingend notwendig ist, die Bereitstellung der historischen Daten jetzt zu regeln. Für die Revision 2023, die als Basis das Jahr 2020 festlegt, werden in der Praxis Daten ab dem Monat Dezember 2019 benötigt. In Bezug auf den Wortlaut im Gesetzentwurf: ".Daten können rückwirkend bis zu drei Jahren angefordert werden" stellt sich schon jetzt die Frage, ob diese "Rückwirkung" überhaupt noch zu schaffen ist, wenn das Gesetz im Jahr 2023 oder gar in 2024 verkündet wird.

Vielmehr wäre es auch vernünftiger auf weitere gesetzliche Schnellschüsse zu verzichten, wenn die Revision 2027/2028 angezielt würde mit dem Basisjahr 2025= 100, dann könnte man - vorausgesetzt die Einführung der Scannerdaten ist bis 2024 erfolgreich vollzogen - auf eine entsprechende Regelung im Gesetz ganz verzichten. Dieses wäre ein Beitrag zum Bürokratieabbau und würde zudem auch erheblich zur Rechtssicherheit im Umgang mit den Berichtspflichtigen beitragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Großmann

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 200
J.-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Telefon: 0385/588-5205

Telefax: 0385/588-485-5205

E-Mail: d.grossmann@wm.mv-regierung.de